Zusammenstellung
der abgegebenen Stellungnahmen

im Verfahrensschritt
der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB,
der Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB
und der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden gem. § 4a (3) BauGB

und Ergebnis der Abwägung
der Stadt Ellrich
gemäß § 1 (7) BauGB

zur Aufstellung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01
„Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“
der Stadt Ellrich
Verfahrensstand: Satzung gemäß § 10 BauGB

Auftraggeber:
Stadt Ellrich
Salzstraße 8
99755 Ellrich

Ansprechpartnerin:
Bauamt
Frau Steinmetz
Tel.: (036332) 25160
E-mail: annett.steinmetz@stadtellrich.de

Auftragnehmer:
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen
Tel.: (03631) 990919
Fax.: (03631) 981300
email: info@meiplan.de
web: www.meiplan.de

Ansprechpartnerin:
Frau Anne Dumjahn
Freie Stadtplanerin

Nordhausen/Ellrich, 21. April 2023

Auswertung der Verfahrensschritte der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden im Planverfahren mit Schreiben vom 09.01.2023 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ der Stadt Ellrich gemäß § 4 (2) / § 2 (2) BauGB beteiligt und um die Mitteilung der, ihren Aufgabenbereich berührten Belange bis zum 17.02.2023 gebeten.

Dabei erfolgte die entsprechende Kennzeichnung: (x) Stellungnahme fristgerecht; (v) Stellungnahme nach Fristablauf; (o) keine Stellungnahme abgegeben:

1.	X	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 310, Postfach 2249, 99403 Weimar
2.	X	Landratsamt Nordhausen, Postfach 100664, 99726 Nordhausen
3.	O	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern
4.	X	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Nord, Siemensstraße 12, 37327 Leinefelde-Worbis
5.	X	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar
6.	X	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar
7.	X	TEN Thüringer Energienetze GmbH Regionaler Netzbetrieb, Schillerstraße 1, 99752 Bleicherode
8.	X	Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar
9.	X	Wasserverband Nordhausen, Hallesche Straße 132, 99734 Nordhausen
10.	O	Gewässerunterhaltungsverband Helme-Ohne-Wipper, Robert-Blum-Straße 1, 99734 Nordhausen
11.	O	Abwasserzweckverband "Südharz", Kirchplatz 2, 99768 Harztor
12.	X	Thüringer Forstamt Bleicherode - Südharz, Burgstraße 53, 99752 Bleicherode
13.	X	Stadt Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen
14.	O	Gemeinde Harztor, llgerstraße 23, 99768 Harztor
15.	O	Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried
16.	X	Stadt Oberharz am Brocken, PF 1125, 38872 Oberharz am Brocken
17.	O	Stadt Braunlage, Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2, 38700 Braunlage

Da von den Trägern öffentlicher Belange, welche in der o.a. Aufstellung mit (O) gekennzeichnet sind, innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme eingegangen ist, kann die Stadt Ellrich davon ausgehen, dass deren zu vertretende Belange durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ nicht berührt werden.

Die Planunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ der Stadt Ellrich wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungszeit sind bei der Stadt Ellrich *keine* Stellungnahmen eingegangen.

Im Ergebnis der Durchführung der Verfahrensschritte gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB erfolgt auf den nachfolgenden Seiten die Zusammenstellung aller, zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ der Stadt Ellrich abgegebenen Stellungnahmen (Anregungen - I)
und die Darstellung der planerischen Bewertung (Abwägung der Stadt Ellrich - II):

Thüringer Landesverwaltungsamt			
	Unser Zeichen: 5090-340-4621/2834-2-15820/2023	Sachbearbeiter / -in: Frau Lösch Tel. 0361 57332 1128	13.02.2023

I. **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**
Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 der Stadt Ellrich, Landkreis Nordhausen, für das Gebiet „Anbindung Harzer Hexenreich“ im OT Rothesütte (Planstand: 11/2022)

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung (Anlage 1)
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 BauGB (Anlage 2)

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Um die Zusendung der Abwägungsergebnisse in elektronischer Form wird gebeten (an: bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de).

II. **Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**

I. Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 13.02.2023 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Anbindung Harzer Hexenreich" (AZ. 5090-340-4621/2834-2-15820/2023)

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung Landesplanung

2. Fachliche Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01 "Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)" wurde mit Datum vom 08.09.2022 eine Stellungnahme abgegeben, in der die Planung für die Anbindung grundsätzlich befürwortet aber eine Einbeziehung des gesamten „Harzer Hexenreiches“ in das Bauleitplanverfahren für erforderlich gehalten wurde.

In der Begründung ist nun dargelegt, dass die baulichen Anlagen im „Harzer Hexenreich“ bereits jetzt und auch zukünftig lediglich auf der Grundlage von Baugenehmigungen realisiert werden sollen. Auf Grund des Umfanges der geplanten touristischen Nutzung und der dafür erforderlichen Baumaßnahmen in einem sensiblen Landschaftsraum (Lage im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-30, im „Naturpark Südharz“ und im Landschaftsschutzgebiet „Südharz“) wird dies kritisch gesehen.

II. **Der o.a. Teil der Stellungnahme wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**

Die Stadt Ellrich hat bereits in der Begründung zum Planentwurf dargelegt, dass seitens der zuständigen Behörden des Landkreises bereits erforderliche Genehmigungen zum Ausbau bzw. der Umnutzung einzelner Gebäude des Standortes gem. § 35 (2) BauGB erteilt wurden. Die Genehmigung des Neubaus des Hexenbesens (Aussichtsturm) sowie weiterer Nutzungen auf den Flächen wurde ebenfalls gem. § 35 (2) BauGB in Aussicht gestellt, wenn die Voraussetzungen einer entsprechend der geplanten Nutzung dimensionierten verkehrlichen Anbin-

	dung des Standortes gegeben sind. **Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Ausgleichsverpflichtungen im Außenbereich erfolgte für die einzelnen Vorhaben ganz konkret im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens. Der dafür bereits erarbeitete Landschaftspflegerische Begleitplan beinhaltet darüber hinaus auch die entsprechende Bilanzierung des, durch den im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich“ zu erwartenden Eingriffes sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Genehmigungen nach anderen Fachgesetzen, hier die „Forstbehördliche Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart gemäß § 10 Thüringer Waldgesetz“ für die Flächen des geplanten Aussichtsturmes und des Spielplatzes liegt mit Bescheid vom 29.10.2021 vor.** **Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Stadt Ellrich nicht erforderlich, die Flächen des Gesamtprojektes in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzubeziehen, da städtebaulich kein Planungserfordernis besteht. Die Stadt Ellrich hat über die, nach § 35 (2) BauGB genehmigungsfähigen Vorhaben keine weiteren eigenen Planungsabsichten, die die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfordern. Dieser wird daher nur für die städtebauliche Sicherung der geordneten verkehrlichen Erschließung erstellt.**
I.	Anlage 2 zum Schreiben vom 13.02.2023 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Anbindung Harzer Hexenreich" (AZ. 5090-340-4621/2834-2-15820/2023) **Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB** Die Stadt Ellrich verfügt über einen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1999. Der Flächennutzungsplan stellt ein umfassendes, die gemeindlichen Planungen integrierendes Bodennutzungskonzept dar. Auch der Flächennutzungsplan ist grundsätzlich auf Realisierung bzw. Realisierbarkeit angelegt. Demzufolge müssen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt sein, um die städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde umzusetzen. Das „Entwickeln“ setzt voraus, dass der Flächennutzungsplan seine Bedeutung als kommunales Steuerungselement der städtebaulichen Entwicklung behalten hat. Wegen des Zeitablaufs und geänderter Rahmenbedingungen dürfte der Flächennutzungsplan der Stadt Ellrich in verschiedenen sachlichen und räumlichen Teilbereichen seine Steuerungsfunktion nicht mehr ausfüllen können. Insoweit wird der Stadt an dieser Stelle empfohlen, die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Überarbeitung bzw. Gesamtfortschreibung zu prüfen, um die städtebauliche Entwicklung auch zukünftig nicht zu behindern. Im Übrigen ist die Planausfertigung des Flächennutzungsplanes (hier: aufgeteilt in 48 Einzelblätter) unpraktisch bzw. nur mit einigem Aufwand lesbar. Im vorliegenden Fall kann der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan (noch) entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan sieht in dem hier zu beurteilenden Bereich eine Sonderbaufläche „S 2“ vor. Die mit „S 2“ gekennzeichneten Sonderbauflächen haben laut Planzeichenerklärung des Flächennutzungsplanes die Zweckbestimmung „Sport / Freizeit“. Diese Sonderbauflächen sollen nach der Begründung zum Flächennutzungsplan insbesondere die Freizeit- und Tourismusfunktionen der Südharzregion stärken. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient mit seinen Festsetzungen diesen städtebaulichen Zielsetzungen, so dass das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB grundsätzlich bejaht werden kann. Den Ausführungen zum Flächennutzungsplan im Punkt 8.4 der Begründung kann gefolgt werden.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**

I.	**Planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und zum Planentwurf** Die Nichteinbeziehung der sich an den Geltungsbereich östlich anschließenden Flächen, in denen weitere Vorhaben im Zusammenhang mit der touristischen Aufwertung des „Harzer Hexenreiches“ beabsichtigt bzw. bereits realisiert sind, ist auch nach den ergänzten Aussagen in der Begründung nicht plausibel. Bei dem hier zu beurteilenden Standort handelt es sich unstrittig um einen Außenbereichsstandort abseits des Siedlungsgefüges, der durch eine Vielzahl von touristischen Angeboten Gäste, Urlauber usw. anziehen soll. Sämtliche Vorhaben bzw. Angebote sind Teil eines Gesamtkonzeptes bzw. sind in räumlicher und erschließungstechnischer Art und Weise miteinander verbunden. Insoweit dient die Verankerung sämtlicher Vorhaben in einem Gesamtplan der Investitionssicherheit für den Vorhabenträger und die Auswirkungen der einzelnen Baumaßnahmen auf den Verkehr usw. können im Gesamtkontext geprüft und bewertet werden. Die planungsrechtliche Prüfung und Bewertung einzelner Baumaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausschließlich nach § 35 Abs. 2 BauGB – wie u. a. auf Seite 27 der Begründung dargelegt – wird kritisch gesehen. So enthält der § 35 Abs. 3 BauGB eine (nicht abschließende) Aufzählung von öffentlichen Belangen, die durch Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB beeinträchtigt sein können. Durch die Lage im Naturpark „Südharz“ sind insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betroffen bzw. dürfte die Errichtung baulicher Hochbauten (wie z. B. einer Aussichtsplattform) in einer landschaftlich reizvollen Lage die nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB zu berücksichtigende natürliche Eigenart der Landschaft dauerhaft verändern. Diese (umfangreichen) Eingriffe und Veränderungen sollten daher Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens mit entsprechender Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sein. Das Erfordernis einer Bauleitplanung liegt insoweit vor, wenn ein oder mehrere Vorhaben im Außenbereich einen Koordinierungsbedarf bzw. Konflikte auslösen, die nur im Rahmen einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sachgerecht bewältigt werden können.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme und damit die Bedenken zur Abgrenzung des Geltungsbereiches werden seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen. Den Bedenken kann nicht gefolgt werden.** **Die Stadt Ellrich hat bereits in der Begründung zum Planentwurf dargelegt, dass seitens der zuständigen Behörden des Landkreises bereits erforderliche Genehmigungen zum Ausbau bzw. der Umnutzung einzelner Gebäude des Standortes gem. § 35 (2) BauGB erteilt wurden. Die Genehmigung des Neubaus des Hexenbesens (Aussichtsturm) sowie weiterer Nutzungen auf den Flächen wurde ebenfalls gem. § 35 (2) BauGB in Aussicht gestellt, wenn die Voraussetzungen einer entsprechend der geplanten Nutzung dimensionierten verkehrlichen Anbindung des Standortes gegeben sind.** **Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Ausgleichsverpflichtungen im Außenbereich erfolgte für die einzelnen Vorhaben ganz konkret im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens. Der dafür bereits erarbeitete Landschaftspflegerische Begleitplan beinhaltet darüber hinaus auch die entsprechende Bilanzierung des, durch den im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich“ zu erwartenden Eingriffes sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Genehmigungen nach anderen Fachgesetzen, hier die „Forstbehördliche Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart gemäß § 10 Thüringer Waldgesetz“ für die Flächen des geplanten Aussichtsturmes und des Spielplatzes liegt mit Bescheid vom 29.10.2021 vor. Die Herausnahme der Flächen des Standortes aus dem Landschaftsschutzgebiet Südharz erfolgte am 03.11.2022 mit Az.: 5070-32-8626/26-1, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 48/2022 S. 1448-1449. Das Herausnahmeverfahren wurde seitens der oberen Naturschutzbehörde unter Beteiligung der anerkannten naturschutzverbände durchgeführt. Anlass der Herausnahme waren die Planungen der Servicegesellschaft Nordhausen zur Umsetzung des Gesamtprojektes Harzer Hexenreich. Auch im Zuge dieses Verfahrens wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens z.B. mit den Belangen des Landschaftsbildes geprüft.**

	Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Stadt Ellrich nicht erforderlich, die Flächen des Gesamtprojektes in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzubeziehen, da städtebaulich kein Planungserfordernis besteht. Die Stadt Ellrich hat über die, nach § 35 (2) BauGB genehmigungsfähigen Vorhaben keine weiteren eigenen Planungsabsichten, die die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfordern. Dieser wird daher nur für die städtebauliche Sicherung der geordneten verkehrlichen Erschließung erstellt.

Landratsamt Nordhausen			
	Unser Zeichen: 60.352114/2 - B-Plan Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich“ in Rothesütte	Sachbearbeiter / -in: Frau Körner Tel. 03631 – 911 6000	12.02.2023
I.	**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ der Stadt Ellrich** Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im o.a. Planverfahren Sehr geehrter Herr Bürgermeister, entsprechend der vorgesehenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geben die Fachbereiche/Fachgebiete des Landratsamtes Nordhausen nachfolgende Stellungnahme ab. Die genannten Hinweise, Bedenken sowie Festlegungen sind bei der geplanten Maßnahme zu beachten. **Fachbereich Bau und Umwelt** FG Bau - Untere Bauaufsichtsbehörde Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine Einwände.		
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**		
I.	FG Bau - Untere Denkmalschutzbehörde Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege, die von der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) zu vertreten sind, werden vom o.a. Plan nicht berührt.		
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**		
I.	Verkehrs- und Straßendienste - Untere Verkehrsbehörde Untere Verkehrsbehörde stimmt dem Vorhaben und Beachtung nachfolgend genannter Hinweis zu: Die Erschließung des Harzer Hexenreiches soll laut vorliegenden Unterlagen über eine neu zu errichtende Zu- und Ausfahrt von der B 4 erfolgen. Dazu ist eine Aufweitung der Fahrbahn der B 4 durch eine Linksabbiegespur erforderlich. Die Ausfahrt ist so zu gestalten, dass die bestmöglichen Sichtverhältnisse erreicht werden. Die Planungsunterlagen zur Anbindung der Erschließungsstraße an die B 4 sind vor dem verkehrsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch den zuständigen Straßenbaulastträger, dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr zu prüfen und zu genehmigen.		

II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen. Die Planungsunterlagen zur Anbindung der geplanten Erschließungsstraße an die Bundesstraße B4 wurden bereits durch das Nordthüringer Ingenieurbüro erarbeitet. Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr wurde und wird sowohl im Bebauungsplanverfahren als auch im Genehmigungsverfahren an der Planung der Anbindung beteiligt.**
I.	<u>FG Verkehrs- und Straßendienste - Sachgebiet Kreisstraßen</u> Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des Sachgebietes Kreisstraßen keine Einwände
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	<u>Untere Wasserbehörde</u> Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine Einwände. *Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.* Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Entsprechend den Bestimmungen des WHG und der Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen bedarf es im Fall der Errichtung einer Anlage zur Versickerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. lm Rahmen der Beantragung ist u. a. ein Versickerungsgutachten vorzulegen. Planung, Bau und Betrieb einer Versickerungsanlage hat entsprechend dem DWA-Regelwerk Merkblatt DWA-M 153 i. V. m. dem Arbeitsblatt DWA - A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) zu erfolgen. Die Versickerung über eine Mulde ist zu bevorzugen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Einleitung ist qualitativ und quantitativ nach dem DWA-Regelwerk Merkblatt DWA-M 153 zu bewerten. Hinweis: Das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dach-, Stell-, Parkplatz- und Verkehrsflächen in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 12 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen. Erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Umsetzung der Planung eingeholt.**
I.	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> *Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.* Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. § 7 Abs. 6 ThürNatG regelt, dass die Obere Naturschutzbehörde ein Eingriffsregister über alle Ausgleichs- und Ersatzflächen Thüringens zu führen hat. Wir weisen darauf hin, dass die Genehmigungsbehörde (hier: Stadt Ellrich) gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG die erforderlichen Angaben der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln hat.

II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	Untere Bodenschutzbehörde Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des Fachgebietes Immissionsschutz und Chemikalienrecht keine Einwände. Hinweis: Im Planentwurf sind zum Verfahrensstand noch die Angaben vom Vorentwurf mit Druckdatum Juni 2022 enthalten.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.** **Es handelt sich bei den Aussagen zum Verfahrensstand auf der Planunterlage um einen Schreibfehler. Dieser wurde im weiteren Planverfahren korrigiert.**
I.	FG Abfallwirtschaft und Deponie Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	**Fachbereich Büro des Landrates und Zentrale Dienste** FG Rettungsdienst. Brand- und Katastrophenschutz Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Brandschutzes keine Einwände. Stab Kreistag, Wirtschaft und Tourismus, Personal und IT Zum o.g. Verfahren hat die Wirtschaftsförderung/Kreisentwicklung keine Einwände.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	**Fachbereich Rechtsamt** FG Beteiligungen ÖPNV Seitens des ÖPNV bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.

	Klimaschutzmanagement Seitens des Klimaschutzmanagements bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	**Fachbereich Gesundheitswesen** FG Hygiene und Infektionsschutz Die Ausführungen in der Stellungnahme des Landratsamtes Nordhausen vom 09.09.2022 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. ***Inhalt der Stellungnahme vom 09.09.2022:*** *Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.* Trinkwasserversorgung: Bei einem erforderlichen Anschluss des Grundstückes für Parkplätze bzw. eines Parkhauses an das bestehende Leitungsnetz der zentralen Trinkwasserversorgung am „Harzer Hexenreich“ ist darauf zu achten, dass die Leitung durchflossen wird und nicht als Endstrang mit vergleichsweise geringem Wasserverbrauch am Parkhaus endet. Dabei hat der Anschluss gemäß§ 4 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Trinkwasserverordnung i.d.d.g.F. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität ist zu vermeiden. Abwasserentsorgung: Im Plangebietes soll nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Plangebiet zurückgehalten und versickert/verdunstet werden, Hierfür ist eine Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordhausen einzuholen. Die Erfassung, Behandlung und Ableitung des Abwassers über den Anschluss des „Harzer Hexenreiches“ muss so erfolgen, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger im Sinne des § 41 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (i.d.d.g.F.) nicht entstehen sowie Belästigungen durch Gerüche und Geräusche nicht auftreten. Ausgleichsmaßnahmen: Die Ausgleichsfläche soll im Bereich des Bebauungsplanes vom Gewerbegebiet „Im Riethfeld“ der Stadt Heringen angelegt werden. Bei den aufgezählten Straucharten sind drei Sträucher in der Liste der giftigen Pflanzen und Sträucher aufgeführt (rote Heckenkirsche, Europäisches Pfaffenhütchen und gewöhnlicher Schneeball). Da die Fläche öffentlich zugänglich ist, ist auf die Pflanzung von giftigen Pflanzen und Sträuchern zu verzichten.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Trinwasserversorgung und Abwasserentsorgung werden bei der Umsetzung der Planung beachtet.** **Der Ausschluss der genannten giftigen Sträucher aus der Planzenliste für die externe Ausgleichsmaßnahme erfolgt nicht. Es handelt sich hierbei um einheimische und standortgerechte Gehölze, die auch im freien Landschaftsraum vorkommen. Die Ausgleichsfläche liegt weder im räumlichen Zusammenhang einer Fläche für schutzwürdige Nutzungen wie Schule, Kindereinrichtung oder einem Spielplatz. Die Bedenken hinsichtlich des Anpflanzens giftiger Gehölze im frei zugänglichen Landschaftsraum kann seitens der Stadt Ellrich nicht nachvollzogen werden.**

Landratsamt Nordhausen			
	Unser Zeichen: 60.1.55.400.533/0788-22	Sachbearbeiter / -in: Herr Taeger Tel. 03631 – 911 6101	20.02.2023

I. **Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange: Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ der Stadt Ellrich (Stand: Entwurf November 2022)

In Ergänzung/Korrektur unserer Stellungnahme vom 02.02.2023 möchten wir Nachstehendes mitteilen:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder Ähnliches in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle 3 Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen des Flurstückes 49/10 der Gemarkung Rothesütte, Flur 1, befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Südharz“. Maßnahmen i.S. § 56 Abs. 5 ThürNatG sowie gem. § 56 Abs. 4 1. HS ThürNatG i.V.m. Nr. II.1 der Unterschutzstellungsverordnung vom 24.11.1960, Beschl.-Nr. 198-70/60, bedürfen der Erlaubnis. Maßnahmen i.S. § 56 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 ThürNatG sind verboten und bedürfen einer Befreiung i.S. § 67 BNatSchG.

b) Rechtsgrundlage

§ 56 Abs. 4 und 5 ThürNatG, § 56 Abs. 4 1. HS ThürNatG i.V.m. Nr. II.1 der Unterschutzstellungsverordnung vom 24.11.1960, Beschl.-Nr. 198-70/60

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Entsprechend der zur Verfügung stehenden Unterlagen werden unter Berücksichtigung des vollständigen Erhaltes von Wald i.S. § 2 ThürWaldG bei Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände i.S. § 54 Abs. 4 ThürNatG verwirklicht. Für Maßnahmen i.S. § 56 Abs. 5 ThürNatG sowie gem. § 56 Abs. 4 1. HS ThürNatG i.V.m. Nr. II.1 der Unterschutzstellungsverordnung vom 24.11.1960, Beschl.-Nr. 198-70/60, ist die Erteilung einer landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis zu beantragen. Die Erteilung notwendiger Erlaubnisse wird in Aussicht gestellt.

II. **Der o.a. Teil der Stellungnahme wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren erfolgt die Ergänzung / nachrichtliche Übernahme der Grenze des LSG Südharz um klarzustellen, dass die Flächen des Flurstückes 49/12 der Flur 1 Gemarkung Rothesütte weiterhin innerhalb des LSG „Südharz“ liegen und von der Herausnahme nicht betroffen sind. Entsprechende Ausführungen wurden in der Begründung ergänzt. Im Zuge der Umsetzung der Planung wird eine ggf. erforderliche landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis durch den Vorhabenträger beantragt.**

I. Fachliche Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Gem. § 17 Abs. 6 BNatSchG werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst.

	§ 7 Abs. 6 ThürNatG regelt, dass die obere Naturschutzbehörde ein Eingriffsregister über alle Ausgleichs- und Ersatzflächen Thüringens zu führen hat. Wir weisen darauf hin, dass die Genehmigungsbehörde (hier: Gemeinde Werther) gem. § 17 Abs. 6 BNatSchG die erforderlichen Angaben der oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln hat.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Regionalbereich Nord			
	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter / -in: Frau Blewonska Tel. 0361 574174411	02.02.2023
I.	**vbz Bebauungsplan "Harzer Hexenreich"** Guten Tag, nach Prüfung der Unterlagen des vorhabenbezogenen B- Planes zur Erschließung des „Harzer Hexenreich“ sind noch einige Fragen zu klären, bevor die Ausführungsplanung bzw. Ausschreibung in die Finalrunde geht und die Forderungen im B- Plan eingearbeitet werden. • wie erfolgt die sichere fußläufige Erschließung? Hier ist ein Gesamtkonzept zu erarbeiten. Im Zuge der K 1 gibt es keine Fußwege. Welches Büro soll dies mit erstellen? • Es ist eine Gesamtübersicht über das Parkplatzangebot mit fußläufiger Erschließung zu erstellen. • auf wen wird die Erschließungsstraße gewidmet; wer wird Baulastträger? • wo sollen die Busse parken? Wie ist das Konzept, dass die Busreisenden zu den Bussen gelangen? • wie erfolgt die Ausschilderung/Information zu den Parkplätzen; „freie Parkplatzanzeige“? Damit nicht unnötiger Verkehr an der Hauptzufahrt erzeugt wird. • Geplante Leitungsverlegungen für Beleuchtungsanlagen und Parkleitsysteme sind in der Ausschreibung zu berücksichtigen. • wo parkt der Personalverkehr? • was wird aus der bestehenden Zufahrt? Muss diese in Funktion einer Ver-/Entsorgungszufahrt ausgebaut werden? Dann ist sie im Erschließungskonzept mit zu berücksichtigen. • Wo soll das Parkhaus innerhalb der Bauverbotszone errichtet werden. Bisher liegt nur ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Einfriedung, die Trafostation und ein Teil der Stellplätze vor. • Der Abstand zum befestigten Rand der Fahrbahn der B 4 für alle baulichen Befestigungen innerhalb der Bauverbotszone ist zu benennen? Die Bebauungsgrenze in Bezug auf die Bauverbotszone ist im B- Plan mit darzustellen. • Das Begrünungskonzept A5; A6 und S1 liegt innerhalb der Bauverbotszone. Wieweit sind die Abstände (Sicherheitsabstand) zum befestigten Rand der Fahrbahn der B 4? Zu S1 fehlt generell eine Aussage. • Wie sieht das Werbekonzept im Zuge der B 4 und der Autobahnen (A 38, A 71) aus. Werbeanlagen sind bauliche Anlagen. • Beleuchtungsmasten und Werbeanlagen innerhalb der BVZ? • Sind Aufschüttungen/Abgrabungen innerhalb der BVZ vorgesehen? • Erstellung eines ganzheitlichen Markierungs- und Beschilderungsplanes • soll verhindert werden, dass in den Waldwegen im Zuge der B 4 und L 1014 geparkt wird? ; um gebührenpflichtige Parkplätze und Parkplatzmangel zu umgehen. • Abstimmung zur geplanten Deckensanierung an der B 4 und Kanalverlegung (Gestattungsantrag) Die Fragen und Forderungen und Auflagen der SBV, die über den B- Plan nicht geregelt werden, aber über die Ausführungsplanung zu regeln und in der Ausschreibung zu berücksichtigen sind, soll-		

	ten in einer gemeinsamen Abstimmung geklärt werden. Des Weiteren ist die Stellungnahme des TLBV Erfurt und des TMIL zu berücksichtigen. Ich bitte diesbezüglich Ihrerseits um Abstimmung und um einen Terminvorschlag. Der Termin sollte hier im TLBV Region Nord stattfinden. Bitte klären Sie auch, wer zu dieser Abstimmung noch eingeladen werden muss. ggf. der Landkreis; Vorhabenträger Bis dahin ruht die Bearbeitung des vorhabenbezogenen B- Planes.
II.	**Die o.a. Fragestellungen des TLBV zur Umsetzung und Anbindung des Gesamtvorhabens wurden seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen. Der überwiegende Teil der Fragestellungen bezog sich dabei auf Themen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung der Straßenanbindung sowie zur verkehrlichen Anbindung des Gesamtvorhabens. Nach Eingang der o.a. Anfrage wurde seitens des Vorhabenträgers sowie des Nordthüringer Ingenieurbüros (Fachbüro Straßenplanung) und des Stadtplanungsbüros Meißner & Dumjahn (Planer Bebauungsplan) eine umfangreiche Zusammenstellung der Antworten zu den o.a. Fragestellungen erarbeitet und dem TLBV Regionalbereich Nord mit E-Mail vom 20.02.2023 zugesandt. Zusätzlich dazu wurde ein Ortstermin mit Vertretern des TLBV, der Polizei, der Unteren Verkehrsbehörde und der Planungsbüros vereinbart. Dieser fand am 01.03.2023 statt.**

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Regionalbereich Nord			
	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter / -in: Frau Blewonska Tel. 0361 574174411	02.03.2023
I.	**Bau eines Knotenpunktes im Zuge der B 4 bei Rothesütte zur verkehrlichen Erschließung "Harzer Hexenreich"** Guten Tag, am 01.03.2023 fand nochmals ein Ortstermin hinsichtlich der noch offenen Fragen zum Bebauungsplan und des ganzheitlichen Erschließungskonzeptes (Parkplätze im Zuge der K 1, Fußgängerführung; Beschilderungskonzept, Werbekonzept, Stellflächen für Busse usw.) statt. Unter anderem wurde auch die Notwendigkeit des Erhalts der bestehenden Zufahrt diskutiert. Durch den Landkreis, durch die Polizei und die Verkehrsbehörde wurde darauf verwiesen, die bestehende Zufahrt als Rettungszufahrt für die Feuerwehr und für Rettungseinsatzwagen zwingend zu erhalten. Dem hat das TLBV Region zugestimmt und verwiesen in der textlichen Beschreibung des B-Planes die Notwendigkeit des Verbleibs der Zufahrt zu erläutern. Einer Nutzung der Zufahrt als Versorgungszufahrt wurde nicht zugestimmt.		
II.	**Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen zur ausschließlichen Nutzung der bestehenden Zufahrt als Rettungszufahrt wurden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.**		

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Regionalbereich Nord			
	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter / -in: Frau Blewonska Tel. 0361 574174411	02.03.2023
I.	**Verkehrliche Anbindung an die B 4 (Ausführungsplanung) und B- Plan für die verkehrliche Anbindung** Guten Tag, der Sichtvermerk für die bisher eingereichten Planungen wurde unter Beachtung der nachstehenden Sachverhalte erteilt.		

	Nach Auswertung der Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft bitte ich folgende Sachverhalte in der Ausführungsplanung und/ bzw. im B- Plan zu berücksichtigen. 1. Es muss eindeutig benannt werden, dass die Erschließungsstraße eine sonstig öffentliche Straße in Baulast einer Gebietskörperschaft wird und wer zukünftiger Baulastträger dieser Erschließungsstraße wird. Hinweis: § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 Thüringer Straßengesetz ist zu beachten, d.h. das TLBV Erfurt, Herr Jedicke ist zu beteiligen. 2. Im Erläuterungsbericht der Ausführungsplanung und im B- Planes muss umfassender erklärt werden, warum der Ausbau der vorhandenen Zufahrt nicht sinnvoll, verkehrstechnisch und topographisch nicht möglich ist (Sicht, Höhenunterschiede, erforderliche Breiten, Gradiente der Bundesstraße, Platzverhältnisse für den Linksabbieger usw.) und deshalb die Neuerrichtung einer neuen Anbindung geboten ist (Sicherheit, Leichtigkeit des Verkehrs usw.) 3. Die Notwendigkeit des Bestehenbleibens der Zufahrt (Rettungszufahrt) ist in den Ausführungsplänen und dem B- Plan zu erläutern. Siehe meine Mail, ggf. ist neben der Stellungnahme der Polizei die Stellungnahmen der Feuerwehr noch beifügen.
II.	**Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.** **Zu Pkt. 1 wurde in der Begründung zum Bebauungsplan folgendes ergänzt:** *Pkt. 9.3.5 Verkehrsflächen* *… Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Anbindung Harzer Hexenreich“ soll diese neue Anbindung an die Bundesstraße B4 planungsrechtlich entwickelt werden. Die neue Zufahrtsstraße soll, nach erfolgtem Ausbau, öffentlich als sonstige öffentliche Straße in Baulast der Stadt Ellrich gewidmet werden. Eigentümer der Straße bleibt die Servicegesellschaft des Landkreises Nordhausen. …* **Zu Pkt. 2 wurde in der Begründung zum Bebauungsplan folgendes ergänzt:** *Pkt. 9.3.5 Verkehrsflächen* *… Im Vorfeld des Bebauungsplanes wurde geprüft, ob vorzugsweise die Anbindung des geplanten Vorhaben an die Bundesstraße B4 über einen Ausbau der bestehenden Zufahrt der ehemaligen Grenzkompanie zu leisten ist. Diese Planung musste aufgrund folgender Tatsachen verworfen werden:* – *Das Vorhaben wird über einen erhöhten Besucherverkehr verfügen. Dazu sollen auf dem Gelände ca. 55 neue Kfz-Stellplätze ausgebaut werden. Weiterhin soll die Zufahrt mit Reisebussen befahren werden, welche die Besucher auf dem Gelände des Harzer Hexenreiches absetzen und dort auch wieder aufnehmen. Die vorhandene Zufahrt kann den Begegnungsverkehr Bus/Bus bzw. Bus/PKW aufgrund der ausgebauten Zufahrtsbreite <6m nicht gewährleisten. Eine Linksabbiegerspur auf der B4 ist nicht vorhanden. Der Rückstau des Verkehrs auf der Bundesstraße kann nicht ausgeschlossen werden. Die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs kann nicht gewährleistet werden.* – *Die Zufahrt kann lediglich von Fahrzeugen aus Richtung Rothesütte genutzt werden. Auf Grund der spitzwinkligen Anbindung ist die Zufahrt von Linksabbiegern aus Richtung Hohegeiß ungeeignet. Gleiches gilt für die Ausfahrt in Richtung Hohegeiß. Die Schleppkurvennachweise für den derzeitigen Ausbauzustand können nicht erbracht werden. Umfangreiche Ausbaumaßnahmen wären erforderlich, welche auf Grund der Lage der Zufahrt auch Eingriffe innerhalb des Geländes Harzer Hexenreich nach sich ziehen würden (ggf. Reduzierung der geplanten Stellflächenanzahl).* – *Weiterhin ist das Sichtfeld beim Ausfahren aus der Zufahrt aufgrund des derzeitig spitzwinkligen Anschlusses an die Bundesstraße in Richtung Hohegeiß deutlich eingeschränkt, was zu einer deutlichen Erhöhung des Risikos von Unfällen führen würde. …* **Zu Pkt. 3 erfolgten ebenfalls Ergänzungen in der Begründung des Bebauungsplanes:**

	Pkt. 8.2 *… Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich, zusätzlich zu der neu geplanten Anbindung als öffentlich gewidmete Straße, die bisher als Zufahrt genutzte Anbindung des Geländes an die Bundesstraße B4. Diese Zufahrt soll nach erfolgtem Ausbau der neuen Anbindungsstraße, nicht mehr für den Besucher- Mitarbeiter oder Lieferverkehr zur Verfügung stehen. Künftig ist die Benutzung dieser Anbindung nur im Havariefall im Bereich der neuen Ein-und Ausfahrt (Verkehrsunfall, Pannen, etc.) zulässig und vorgesehen. Diese Zufahrt steht damit ausschließlich als Rettungszufahrt zur Verfügung.* *Diese Vorgehensweise wurde seitens der Landespolizeiinspektion Nordhausen in der Stellungnahme vom 02.03.2023 gefordert sowie in der Beratung am 01.03.2023 von der unteren Verkehrsbehörde sowie dem TLBV befürwortet….* **Der überarbeitete Planentwurf mit den o.a. Ergänzungen der Begründung sowie Anpassungen in der Planzeichnung wurde dem TLBV mit Schreiben vom 15.03.2023 erneut zur Stellungnahme vorgelegt.**
I.	4. Im B- Plan und im Ausführungsplan ist die bestehende Zufahrt mit aufzunehmen. Im B- Plan muss sie mit in den Geltungsbereich des B- Planes. Damit ersparen wir uns die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (Nutzung der Zufahrt ändert sich ja) und die Zufahrt ist auf Dauer rechtlich gesichert.
II.	**Das Flurstück der bestehenden Zufahrt ist bereits Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.**
I.	5. Im Erläuterungsbericht Absatz 1.1 steht Die vorliegende ENTWURFSPLANUNG umfasst die verkehrliche Anbindung des Standortes: 1. Knotenpunktausbildung mit Aufbindung auf die B 4 (Äußere Erschließung) als öffentliche Straßenflächen (Fahrbahnen und Nebenflächen) der B 4 2. Verbindung zwischen der Knotenpunktausbildung und der vorhandenen Verkehrserschließung (Innerer Erschließung) als sonstig öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 4 Thüringer Straßengesetz Hier sieht das TMIL zurecht ein Formulierungsproblem bei Punkt 1. Die Erschließungsstraße für den Bereich der äußeren Erschließung ist nicht öffentliche Straßenfläche und schon gar nicht Teil der B 4, sondern auch sonstig öffentliche Straße. Ab Beginn der Einmündung von der B 4 zum Vorhabengebiet liegt die Baulast / Verkehrssicherungspflicht bei der Servicegesellschaft und so muss auch gewidmet werden. Die Abgrenzung im Lageplan, der noch für die Kreuzungs- und Ablösevereinbarung zu erstellen ist, legt lediglich die Unterhaltungsgrenzen der SBV bis Ende Bordausrundung fest. Diese Grenze ist aber nicht die Widmungsgrenze. Ich bitte um Änderung der Beschreibung des Punktes 1, sodass eine eindeutige Zuordnung der gesamten Erschließungsstraße zum Hexenreich nachvollziehbar erläutert ist. Formulierungen aus den Straßenkreuzungsrichtlinien des Bundes könnten ggf. dienlich sein. Frau Hagemeister den Plan (Anlage Kreuzungs- und Ablösevereinbarung) werden wir erstellen, wenn wir alles zusammentragen können, was in die Ablöse einfließt. (Anzahl der Markierung, Anzahl Beschilderung, Wegweisung, Mehrflächen Fahrbahn und Gräben, Entwässerungseinrichtung (Mehrlänge und Dimensionierung Durchlass), Straßenzubehör usw.) Hinweis: Nach Vorlage der Ausführungsplanung und deren Prüfung sind die Unterlagen erneut über das TLBV Erfurt an das TMIL zur Bestätigung einzureichen. Bitte planen Sie die Sie dies in der Zeitschiene mit ein.

II.	**Die o.a. Ausführungen/Hinweise betreffen die Entwurfsplanung bzw. Ausführungsunterlagen der konkreten Straßenplanung der Anbindung durch das Nordthüringer Ingenieurbüro und besitzen keine Relevanz hinsichtlich der Abwägung der Stadt Ellrich im Bebauungsplanverfahren.**

Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Weimar			
	Unser Zeichen: D_Ref_IV-5692-NDH-Stell./ 326-2287/2023	Sachbearbeiter / -in: Dr. Knechtel Tel. 0361 573223 365	20.01.2023
I.	**Rothesütte - VBP Nr. 01 "Anbindung Harzer Hexenreich", Entwurf** Hier: Stellungnahme Archäologie Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Entwurf des VBP „Anbindung Harzer Hexenreich“ sind wir einverstanden. Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden in die Planunterlagen übernommen.		
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**		

Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz			
	Unser Zeichen: 5070-82-3447/1599-2-16419/2023	Sachbearbeiter / -in: Frau Pustal Tel. 0361 573941 620	13.02.2023
I.	**Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich“ der Stadt Ellrich, OT Rothesütte, Landkreis Nordhausen** - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 – Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange • des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3), • der Wasserwirtschaft (Abteilung 4), • des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5), • des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6), • der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7), • des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8) übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.		
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**		
I.	**<u>Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege</u>** **<u>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</u>** Hinweis, Informationen Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.		

	Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich des Naturparks TH-Nr. 1 „Südharz“ liegt und die Bestimmungen über das Schutzgebiet zu beachten sind. Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	**<u>Abteilung 4: Wasserwirtschaft</u>** **<u>Belange der Wasserwirtschaft</u>** keine Betroffenheit Stellungnahme, Hinweise, Informationen Informationen Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	**<u>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug</u>** **<u>Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht/Wasserbuch, Wasserschutzgebiete. Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau</u>** keine Betroffenheit Stellungnahme, Hinweise, Informationen Hinweis Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs.1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen. Die untere Wasserbehörde wurde am Planverfahren beteiligt.**
I.	**<u>Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</u>** **<u>Belange des Immissionsschutzes</u>** keine Betroffenheit

	Belange Abfallrechtliche Zulassungen keine Betroffenheit
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	**Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten** **Belange des Immissionsüberwachung** keine Bedenken **Belange Abfallrechtliche Überwachung** keine Betroffenheit
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	**Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau** Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG) Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse goststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatenqesetz. Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)" in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen. Die Meldepflicht von Erdaufschlüssen war bereits zum Planstand Entwurf auf der Planunterlage (Teil 4 Hinweise) enthalten.**
I.	**Belange Geologie/Rohstoffgeologie** keine Betroffenheit
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**

I.	**<u>Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung</u>** keine Bedenken Stellungnahme, Hinweise, Informationen Die Service Gesellschaft Landkreis Nordhausen mbH plant nördlich der Ortslage Rothesütte, direkt an der B 4. den Neubau eines Aussichtsturmes in Form eines Hexenbesens mit einer Aussichtsplattform in einer Höhe von 42,70 m sowie die Umnutzung der bestehenden Gebäude für die Gastronomie. Die anstehenden Festgesteine des Unterkarbons, Tonschiefer mit untergeordneter Grauwacke, weisen allgemein eine hohe Tragfähigkeit auf. Im Anbetracht des Aussichtsturmes ist eine entsprechende Untersuchung und Bewertung des Baugrundes zum Nachweis der Gründungseigenschaften und des Verwitterungszustandes der Festgesteine erforderlich.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	**<u>Belange Hydrologie/Grundwasserschutz</u>** keine Bedenken **<u>Belange Geotopschutz</u>** keine Betroffenheit
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	**<u>Belange des Bergbaus/Altbergbaus</u>** Der Vorgang konnte seitens des Fachbereiches Bergbau/Altbergbau nicht geprüft werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt separat mit dem Fachbereich Kontakt aufzunehmen (s. Info unter Ansprechpartnerin).
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**

TEN – Thüringer Energienetze, Bleicherode			
	Unser Zeichen: Vorgang: 23-00631	Sachbearbeiter / -in: Herr Grabe Tel. 036338 686100	12.01.2023
I.	**Bebauungsplan Nr. 01 "Anbindung Harzer Hexenreich Rothesütte" Stadt Ellrich** Vorgang: 23-00631 Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, in der angefragten Angelegenheit wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme in Rothesütte OT der Stadt Elllrich Bebauungsplan Nr. 01 "Anbindung Harzer Hexenreich Rothesütte" Stadt Ellrich. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme.		

	In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Elektroenergie- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG. Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden. Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln. Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind. Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen. Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx. Die Stellungnahme Vorgang: 22-17043 vom 26.09.2022 behält ihre Gültigkeit. Einzige Anpassung: Im angegebenen Bereich planen wir derzeit folgende Netzbaumaßnahme: Rothesütte, Anschluss der Kundentransformatorenstation Hexenreich MSKabelverlegung. Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber. Für Auskünfte zu deren Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die betreffenden Netzbetreiber.
I.	**Stellungnahme Vorgang: 22-17043 vom 26.09.2022** Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, in der angefragten Angelegenheit wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme in Rothesütte Ortsteil von Ellrich, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 "Anbindung Harzer Hexenreich" Stadt Ellrich, OT Rothesütte. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme. Folgende Hinweise und Forderungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Elektroenergie- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG. Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden. Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln. Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind. Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen. Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx. Wichtig: Unsere zusätzlichen Hinweise als Anlage sind unbedingt zu beachten. In dem von Ihnen angegebenen Planungsbereich sind derzeit keine Baumaßnahmen vorgesehen. Um Ihre fristgerechte Versorgung sicherstellen zu können, bitten wir Sie, die Bedarfsanmeldung rechtzeitig vorzunehmen. Alle Informationen für die Netzanschlüsse sowie die Formblätter für die Anmeldung finden Sie auf der Internetseite http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzanschluss/Verordnungen_und_Mustervertraege.aspx. Bitte lassen Sie uns die vollständigen Unterlagen schnellstmöglich zukommen, damit wir Ihnen rechtzeitig einen Netzanschlussvertrag anbieten können. Für die Vorbereitung und Herstellung des Netzanschlusses benötigen wir nach Vertragsunterzeichnung ca. 50-54 Wochen. Sie beabsichtigen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischem Strom zu errichten und an unser Netz anzuschließen? Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Anfrage zum Leitungsbestand nicht als An-

meldung bzw. Zusage zum Netzanschluss oder zur Einspeisung gilt. Die zur Anmeldung bzw. weiterführenden Bearbeitung notwendigen Informationen und Formblätter sind im Internet unter http://www.thueringer-energienetze.com/einspeisung veröffentlicht.

Bei Fragen zur Anmeldung und Bearbeitungsverfahren wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter unter Tel. 0361 652-3626.

Netzausbaumaßnahmen infolge von Bedarfsanforderungen unserer Kunden bzw. Netzverstärkungsmaßnahmen, die sich aus der Abnahmepflicht von erzeugter Energie entsprechend des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes bzw. des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ergeben, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
Wir verweisen darauf, dass bei Störungen, zur Abwendung von Gefahren und zur Wiederherstellung der Versorgung eine Verlegung von Versorgungsanlagen notwendig sein kann.

Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag.
Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen.

Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).

Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber. Für Auskünfte zu deren Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die betreffenden Netzbetreiber.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns an.

Freundliche Grüße
TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Planungsteam Bleicherode

----- Anlagen -----

Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.
Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/ Erdreich verbleiben. Bei parallel verlegten Leitungen ist ein lichter Mindestabstand von mindestens 0,4 m und bei Leitungskreuzungen ein Abstand von mind. 0,2 m einzuhalten.
Energiekabel dürfen nicht überbaut werden. Ein Schutzstreifen von 1,0 m zu beiden Seiten der Kabeltrassen ist generell freizuhalten.

Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

Zusätzliche Hinweise Gasversorgungsanlagen
Im Anfragebereich befinden sich folgende Gasanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG:

• Gasleitungen < = 5 bar
• Gasleitungen > 5 bar
• Gasdruckregelanlagen („RSO Rotheshütte ON“)

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitsblätter des DVGW Regelwerkes GW 315, G 459-1, G 462-1, G462-2, G 463, G 472, G 491 sowie die DIN 4124 einzuhalten.

Während Ihrer Baumaßnahme dürfen der sichere Betrieb und die Instandhaltung unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit/ Befahrbarkeit unserer Trassen muss, auch bei geplanter Einfriedung von Grundstücken mittels Hecken, Zäunen oder ähnlichem, während und nach Ihren Maßnahmen gewährleistet sein.

Die Schutzstreifenbreiten für unsere Leitungen im Maßnahmenbereich beträgt bei:
• Niederdruckleitungen/Mitteldruckleitung/HD Leitungen bis 5 bar: 2,0 m (entspricht 1,0 m beidseits der Leitungsachse)
• Gas-Hochdruckleitung > 5bar und <= DN 150: 4,0m

Innerhalb der Schutzstreifen sind folgende Forderungen einzuhalten:
• Baustelleneinrichtungen sowie das ständige Lagern von Material und Gerät sind nicht gestattet.
• Eine Überbauung der Gasleitungen und des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohn- & Industriebebauung u.a. auch Carports, Bodenplatten und sonst. Fundamente.
• Eine Überbauung von Schutzrohrenden mit versiegelten Oberflächen (z.B. Asphaltdecke) ist ebenfalls nicht zulässig
• Freihaltung von jeglicher Bepflanzung
• Das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. Campingwagen, Container, etc.) und die Aufstellung von Spielgeräten sind nicht gestattet.

Allgemeine Forderungen Gasleitungen:
• Bei Tiefbauarbeiten längs zur Trasse unserer Gasleitungen darf lokal der Abstand von mindestens 1,0 m nicht unterschritten werden. Ausgenommen sind hiervon Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger.
• Zu beachten ist, dass der Reststreifen eine ausreichende Standsicherheit bieten muss oder das Erdreich gegen Nachrutschen gesichert ist.
• Sämtliche Erdarbeiten in Näherung unserer Gasversorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur in Handschachtung ausgeführt werden.
• Ein Freilegen von Gasleitungen über einen Arbeitstag hinaus ist nicht gestattet.
• Niveauveränderungen der Leitungsüberdeckungen sind ohne Zustimmung unseres Unternehmens nicht zulässig.
• Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden
• Zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen sind wie in Betrieb befindliche zu behandeln

Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Gashochdruckleitungen bedürfen unmittelbar vor Arbeitsbeginn einer Vor-Ort-Einweisung durch unser Betriebsteam im Zuge der Einholung des Schachterlaubnisscheines.
Dies gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen.

Zum Schutz unseres Leitungsbestandes sind Mindestabstände zu Versorgungsleitungen einzuhalten.

Außerhalb von Ortschaften ist eine parallele Verlegung von Leitungen innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Innerorts ist bei parallelen Verlegearbeiten in offener Bauweise ein Mindestabstand von 0,4m einzuhalten. Innerorts geplante, parallele Verlegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens von Gas-Hochdruckleitungen > 5bar bedürfen der separaten Zustimmung unseres Unternehmens.

Im Falle des Einsatzes von Fräs-und Pflügverfahren sowie bei grabenloser Leitungsverlegung ist bei Parallelverlegung ein Mindestabstand von 2,00 m zu unseren Leitungen einzuhalten. Der Trassenverlauf ist im Vorfeld zu orten und dauerhaft kenntlich zu machen. Durch den Baubetrieb ist mittels einer

	ausreichenden Anzahl von Suchschachtungen sicher zu stellen, dass der Abstand eingehalten wird. An Kreuzungsstellen unserer Gasleitungen ist in Handschachtung zu arbeiten. Freigelegte Leitungen sind in ihrer Lage während der Bauphase zu sichern. Folgende Mindestabstände sind bei Leitungskreuzungen einzuhalten: • Niederdruckleitungen/Mitteldruckleitungen/Hochdruckleitungen bis 5 bar: 0,2 m • Gas-Hochdruckleitungen > 5 bar: 0,4 m Beim Einsatz grabenloser Verlegetechnologien (z. B. Erdraketen, Bohrverfahren, Pressverfahren, Rammverfahren) sind an den Kreuzungsstellen Querschläge herzustellen, die den Abstand und die Lage unseres Bestandes eindeutig sichtbar machen. Die Querschläge sind bei Durchführung der Arbeiten durch Personal zu beaufsichtigen, welches ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen einleitet. Ein paralleler Verlauf derartiger Bauarbeiten ist innerhalb des Schutzstreifens in keinem Fall zulässig. Unsere Gashochdruckleitungen >5bar sind kathodisch korrosionsgeschützt. Der Korrosionsschutz unserer Anlagen darf durch die geplante Maßnahme nicht eingeschränkt bzw. beeinflusst werden. Im Gegenzug dürfen unsere Kathodenschutzanlagen die geplante Freileitung, Fundamente, Erdungsanlagen usw. nicht beeinflussen. Einen entsprechenden Nachweis hat der Antragsteller zu erbringen. Bei Kreuzung oder Näherung von Anschlusskabeln (z. B. MSR- Kabel für Messstellen und KKS-Anlagen) zu Fremdleitungen sind Tiefbauarbeiten stets in Handschachtung auszuführen. Bei Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger sind hier die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DVGW-Richtlinien GW 12 und GW 22 zu beachten. Für die Pflanzabstände von Gehölzgewächsen zu Erdgas-Versorgungsleitungen ohne Schutzmaßnahmen ist gemäß DVGW Richtlinie GW 125 ein lichter Mindestabstand zwischen Leitung und Baumachse von mindestens 2,50 m zu beachten. Besonders breit-und tiefwurzelnde Baumarten sind durch Pflanztröge oder Einbau von Trennwänden zur Gasleitung zu sichern. Die Erdgas-Druckregelanlagen haben eine Schutzzone (Freihaltezone) von allseitig 5,0 m, mit der Einhaltung des Abstandes wird auch der Explosionsschutz der Anlagen gewährleistet. Für die zu-und abführenden Leitungen und deren Armaturen gelten darüber hinaus die Festlegungen zu den Schutzstreifen. Von Erdgas-Druckregelanlagen können dauerhafte Geräuschentwicklungen ausgehen, welche eine Lärmbelästigung im Sinne der TA Lärm bzw. des § 48 des BImSchG zur Folge haben können. Diesbezüglich sind erhöhte Schallschutzmaßnahmen einzuplanen. Die Erdgas- Druckregelanlage und der Leitungsbestand müssen für Wartungs- und Reparaturarbeiten nach wie vor Ihren Maßnahmen erreichbar sein. Dazu gehört auch, dass die Gasdruckregelanlage mit Kleintransporter anfahrbar sein muss. Niveauveränderungen der Überdeckungen von Strom- und Gasleitungen sind ohne Zustimmung unseres Unternehmens nicht zulässig. Die vorhandene Leitungsüberdeckung muss im Endausbauzustand Ihrer Baumaßnahme gewährleistet sein. Ein Absenken der Oberfläche ist nur in Abstimmung mit unserem Unternehmen durchzuführen. Hierfür sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit unserem Unternehmen festzulegen. Sollte eine höhere Überdeckung erforderlich werden so ist dies ebenfalls im Vorfeld mit unserem Unternehmen abzustimmen. Für konkrete Maßnahmen und Bauvorhaben sowie bei Ausweitung Ihrer Maßnahme ist in jedem Fall eine erneute Stellungnahme von uns einzuholen.
II.	**Der Inhalt der Stellungnahmen wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beachtet. Im südlichen Teil des Plangebietes verläuft im Randbereich eine Niederspannungsleitung. Auf die Übernahme der Leitungsführung in die Planzeichnung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Planung verzichtet. Eine zusätzliche Stromversorgungsleitung für das Harzer Hexenreich ist geplant. Der Verlauf vor Beginn der Baumaßnahmen durch den Vorhabenträger konkret abzufragen und zu beachten.**

Thüringer Netkom			
	Unser Zeichen: 20230111	Sachbearbeiter / -in: Frau Burger Tel. 03643 21-3033	09.01.2023
I.	**Ellrich, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01** Vorgangsnummer: 20230111 Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Thüringer Netkom GmbH bestehen keine Einwände zu o. g. Baumaßnahme. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich weder Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH. Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.		
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**		

Wasserverband Nordhausen			
	Unser Zeichen: SN23002BK	Sachbearbeiter / -in: Herr Brunner Tel. 036331 6071-25	13.01.2023
I.	**Stellungnahme 23002 BK - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Anbindung Harzer Hexenteich (OT Rothesütte) der Stadt Ellrich** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Einwände seitens des Wasserverbandes Nordhausen. Im Planungsgebiet befinden sich keine Anlagen des WVN.		
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**		

Thüringer Forstamt Bleicherode			
	Unser Zeichen: K-402-ap	Sachbearbeiter / -in: Herr Apel Tel. 036338 441641	24.01.2023
I.	**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)" der Stadt Ellrich** **hier: Stellungnahme des Thüringer Forstamtes Bleicherode-Südharz im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gem. §4 Abs.2** **Bezug: Anschreiben des Stadtplanungsbüros Meißner & Dumjahn vom 09.01.2023 Stellungnahme des Thüringer Forstamtes Bleicherode-Südharz im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. §4 Abs.1 BauGB vom 08.08.2022** Sehr geehrte Damen und Herren, die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen plant im Bereich Rothesütte den Neubau eines Aussichtsturmes, einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen und Verkehrsflächen unter dem Namen „Harzer Hexenreich”. Ziel ist dabei, eine neue und attraktive Ausflugsgelegenheit zur weiteren Entwicklung der touristischen Angebote im Südharz zu etablieren. Zur Umsetzung und Erschließung des Vorhabens ist der Ausbau einer neuen Erschließungsstraße mit Anbindung an die Bundesstraße B4 erforderlich. In diesem Zusammenhang soll ein vorhabenbe-		

	zogener Bebauungsplan erstellt werden. Ein entsprechender Vorentwurf incl. der Anlagen (u.a. LPB) wurde dem Forstamt im Sommer 2022 vorgelegt. Hierzu wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits seitens des Forstamtes eine Stellungnahme mit Schreiben vom 08.08.2022 abgegeben. Der nunmehr vorliegende Entwurf wurde nochmals geprüft. lm Ergebnis der Prüfung konnte wiederholt festgestellt werden, dass alle forstlich relevanten Aussagen seitens des Forstamtes grundsätzlich mitgetragen werden können. In dem Zusammenhang sollen aber noch einige Hinweise gegeben werden: 1. Vorhabensbezogener B-Plan Seite 12 und 47/48 in Verbindung mit LBP Seite 33, Maßnahme E1: Ersatzaufforstung Die Ersatzaufforstung in der Gemarkung Heringen soll mit Bäumen der Hartholzaue (nicht Weichholzaue) erfolgen. Die Beschreibung im LBP unter Maßnahme E1 ist korrekt. 2. Vorhabensbezogener B-Plan Seite 21 in Verbindung mit LBP Seite 33 Maßnahme A6: lm Rahmen der Maßnahme A6 ist ein Laubmischwald mit gestuften Waldsaum bestehend aus typischen Waldsträuchern zu entwickeln. Laut LBP soll dies ausschließlich mit Waldsträuchern auf einer Breite von 30m erfolgen. Hier wird empfohlen, auch typ. Bäume ll. Wuchsordnung mit zu integrieren. Die Abstufung 5m Krautsaum, 10 m Strauchgürtel und 15m Nichtwirtschaftswald wird mitgetragen. In den Bereichen, in denen sich derzeit eine Blöße befindet (unbestockte Fläche), sollte dies zeitnah durch Pflanzung erfolgen und in den Bereichen, in denen derzeit noch eine Bestockung vorhanden ist, sollte dies sukzessive, durch wiederholte und rechtzeitige Entnahme größerer Bäume und extensives Einbringen von Waldsträuchern und Bäumen ll. Wuchsordnung über einen absehbaren Zeitraum erfolgen.
II.	**Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.** **Die Formulierung in der Begründung zur Ersatzaufforstung in Heringen wurde in Bäume der „Hartholzaue“ korrigiert.** **Weiterhin erfolgte in der Begründung folgende Ergänzung zur Maßnahme A6 in Pkt. 9.3.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB):** *Zusätzlich zu den im Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Maßnahme A6 formulierten Festlegungen wurde seitens des Thüringer Forstamtes Bleicherode in der Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf vom 24.01.2023 angeregt, in den gestuften Waldsaum auch Bäume II. Wuchsordnung zu integrieren. Dabei ist die Abstufung 5m Krautsaum, 10m Strauchgürtel und 15m Nichtwirtschaftswald beizubehalten. Dies ist bei der Umsetzung der Maßnahme zu beachten.*

Stadt Nordhausen			
	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter / -in: Frau Haake Tel. 03631 696 9465	11.01.2023
I.	**Beteiligung VBP Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ der Stadt Ellrich** Sehr geehrte Frau Dumjahn, hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 09.01.2023 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ der Stadt Ellrich. Die Stadt Nordhausen wird keine Stellungnahme zu dem o.g. Planverfahren abgeben.		
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**		

Stadt Oberharz am Brocken			
	Unser Zeichen: 60.5	Sachbearbeiter / -in: Herr Horn Tel. 039459 739 162	31.01.2023
I.	**Aufstellung des vbB-Plans Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rotheshütte)“** Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Stadt Oberharz am Brocken gibt es keine Bedenken oder Hinweise zu den o.g. Planungen.		
II.	**Die o.a. Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Hinweise und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**		

Auswertung des Verfahrensschrittes der erneuten Betroffenenbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB

Die im Rahmen der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden seitens der Stadt Ellrich ausgewertet. Im Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Überarbeitung der Planunterlagen erforderlich.

Dabei handelt es sich um die Verkleinerung der Flächen des festgesetzten Vorhabengebietes innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 9 (1) Nr. 1 FStrG im Abstand von 20m zur angrenzenden Bundesstraße B4. Weiterhin wurde die Begründung angepasst.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit (Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen) wurden im Planverfahren mit Schreiben vom 15.03.2023 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ der Stadt Ellrich gemäß § 4a (3) BauGB beteiligt und um die Mitteilung der, ihren Aufgabenbereich berührten Belange bis zum 21.04.2023 gebeten.

Dabei erfolgte die entsprechende Kennzeichnung: (x) Stellungnahme fristgerecht; (v) Stellungnahme nach Fristablauf; (o) keine Stellungnahme abgegeben:

Die Beteiligung erfolgte per E-Mail:

1.	X	Landratsamt Nordhausen (OKoerner@lrandh.thueringen.de)
2.	X	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (Ingried.Blewonska@tlbv.thueringen.de)
3.	O	Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen (projektsteuerung@sgndh.de)

Da von Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme eingegangen ist, kann die Stadt Ellrich davon ausgehen, dass deren zu vertretende Belange durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ nicht berührt werden.

Im Ergebnis der Durchführung der Verfahrensschrittes gemäß § 4a (3) BauGB erfolgt auf den nachfolgenden Seiten die Zusammenstellung aller, zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ der Stadt Ellrich abgegebenen Stellungnahmen (Anregungen - I)
und die Darstellung der planerischen Bewertung (Abwägung der Stadt Ellrich - II):

Landratsamt Nordhausen			
	Unser Zeichen: 60.352114/2 – erneute Beteiligung zum B-Plan Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich“ in Rothesütte	Sachbearbeiter / -in: Frau Körner Tel. 03631 – 911 6000	17.04.2023

I.	**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ der Stadt Ellrich – überarbeiteter Entwurf, Stand März 2023** **Benachrichtigung über die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB im o.a. Planverfahren** Sehr geehrter Herr Bürgermeister, entsprechend der vorgesehenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geben die Fachbereiche/Fachgebiete des Landratsamtes Nordhausen nachfolgende Stellungnahme ab. Die genannten Hinweise, Bedenken sowie Festlegungen sind bei der geplanten Maßnahme zu beachten. **Fachbereich Bau und Umwelt** <u>FG Bau – Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine Einwände.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	<u>FG Verkehrs- und Straßendienste - Untere Verkehrsbehörde</u> Seitens der Unteren Verkehrsbehörde bestehen keine Einwände oder Ergänzungen zur Änderung des Bebauungsplanes. Die Ausführungen in der Stellungnahme vom 13.02.2023 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis zur Stellungnahme vom 13.02.2023 ist an der entsprechenden stelle in der Abwägungsunterlage eingestellt.**
I.	<u>FG Verkehrs- und Straßendienste - Sachgebiet Kreisstraßen</u> Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des Sachgebietes Kreisstraßen keine Einwände
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme enthält keine abwägungsrelevanten Inhalte und wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.**
I.	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> *Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder Ähnliches in der Abwägung nicht überwunden werden können* a) Einwendung Die vom Vorhaben betroffenen Flächen des Flurstückes 49/10 der Gemarkung Rothesütte, Flur 1, befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Südharz“. Maßnahmen i.S.d. § 56 Abs. 5 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) sowie gemäß § 56 Abs. 4 1. HS ThürNatG

	i.V.m. Nr. II.1 der Unterschutzstellungsverordnung vom 24.11.1960, Beschluss-Nr. 198-70/60, bedürfen der Erlaubnis. Maßnahmen i.S.d. § 56 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 ThürNatG sind verboten und bedürfen einer Befreiung i.S.d. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). b) Rechtsgrundlage § 56 Abs. 4 und 5 ThürNatG, § 56 Abs. 4 1. HS ThürNatG i.V.m. Nr. II.1 der Unterschutzstellungsverordnung vom 24.11.1960, Beschluss-Nr. 198-70/60 c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Entsprechend der zur Verfügung stehenden Unterlagen werden unter Berücksichtigung des vollständigen Erhalts von Wald i.S.d. § 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) bei Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände i.S.d. § 54 Abs. 4 ThürNatG verwirklicht. Für Maßnahmen i.S.d. § 56 Abs. 5 ThürNatG sowie gemäß § 56 Abs. 4 1. HS ThürNatG i.V.m. Nr. II.1 der Unterschutzstellungsverordnung vom 24.11.1960, Beschluss-Nr. 198-70/60, ist die Erteilung einer landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis zu beantragen. Die Erteilung notwendiger Erlaubnisse wird in Aussicht gestellt. *Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage* Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. § 7 Abs. 6 ThürNatG regelt, dass die Obere Naturschutzbehörde ein Eingriffsregister über alle Ausgleichs- und Ersatzflächen Thüringens zu führen hat. Wir weisen darauf hin, dass die Genehmigungsbehörde (hier: Stadt Ellrich) gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG die erforderlichen Angaben der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln hat.
II.	**Der o.a. Teil der Stellungnahme wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen.** **Der überarbeitete Planentwurf Stand März 2023 , der der Unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15.03.2023 zur erneuten Beteiligung vorgelegt wurde, enthielt bereits die Ergänzung / nachrichtliche Übernahme der Grenze des LSG Südharz um klarzustellen, dass die Flächen des Flurstückes 49/12 der Flur 1 Gemarkung Rothesütte weiterhin innerhalb des LSG „Südharz“ liegen und von der Herausnahme nicht betroffen sind. Entsprechende Ausführungen waren auch in der Begründung ergänzt worden. Im Zuge der Umsetzung der Planung wird eine ggf. erforderliche landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis durch den Vorhabenträger beantragt werden. Diese wurde in Aussicht gestellt.**

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Regionalbereich Nord		
Unser Zeichen: 43.1/43.1.50/1939/11/NDH/2023	Sachbearbeiter / -in: Frau Blewonska Tel. 0361 574174411	03.04.2023

I. **Bundesstraße B 4- außerhalb der Ortsdurchfahrt von Rothesütte**
vNk 4330050 - nNk 4330036 von ca. Stat. km 0,250 bis 0,500
vNk 4330050 - nNk 4330036 bei ca. Stat. km 0,493; verkehrlicher Anschluss
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ der Stadt Ellrich
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ellrich, nachfolgend Vorhabenträger genannt, hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.1 „Anbindung Harzer Hexenreich (OT Rothesütte)“ aufgelegt.
Die Servicegesellschaft Landkreis Nordhausen mbH plant und setzt das Vorhaben um.
Die Flurstücke 49/12; 58/5; 58/4; 50/1; 306/2; 102/32; 338/102 der Flur 1, Gemarkung Rothesütte, auf denen sich Gebäude einer ehemaligen Kaserne befinden, sollen für ein touristisches Ausflugsziel der Harzregion genutzt werden. Geplant ist die Errichtung eines riesigen Hexenbesens, als Aussichtsturm, eine Abenteuer-/Erlebnisspielwelt, Übernachtungsmöglichkeiten mit 26 Betten und entsprechende Versorgungseinrichtungen sowie Parkplätze/Parkhaus.
Die Maßnahme befindet sich an der freien Strecke der B 4 zwischen dem Abzweig B 4/ K 1 und dem Abzweig B 4/ L 1014.
Zur Erschließung des Vorhabengebietes wird eine neue Erschließungsstraße mit einer neuen Einmündung im Zuge der B 4 gebaut. Die bestehende Zufahrt genügt dem Verkehrsbedürfnis nicht, sie ist auf Grund der Sichtverhältnisse nicht ausbauwürdig.

Zur verkehrlichen Anbindung des Vorhabengebietes an die B 4, als Hauptzufahrt mit Erschließungsstraße, gab es Abstimmungen mit der Verkehrsbehörde, der Polizei, der Stadt, dem Landkreis, der Servicegesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH und dem TLBV.
Nach einem Abstimmungstermin am 28.08.2019 und einem Ortstermin am 19.05.2021 wurde festgelegt, den verkehrlichen Anschluss über die B 4 nach RAL 2012 auszubauen. Eine Variantenuntersuchung wurde nicht durchgeführt.

Die Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten, der Trassenverlauf der B 4 und die Abwägung der Erschließungsmöglichkeiten nach verkehrsrechtlichen/verkehrstechnischen (1400 Kfz/24 h) und planungsrechtlichen Gesichtspunkten und auf Grundlage der zu erwartenden Verkehrszahlen führte zur Festlegung, die verkehrliche Erschließung mit einem Geradeaus-/Rechtabbiegestreifen und einem Linksabbiegestreifen auszuführen.

Nach einem Ortstermin am 01.03.2023 wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen B- Planes überarbeitet.
Der überarbeitete vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1; Planungsstand März 2023, wurde in straßenrechtlicher, verkehrsrechtlicher/verkehrstechnischer und planungsrechtlicher Hinsicht bezüglich der verkehrlichen Anbindung an die B 4 geprüft.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann unter Berücksichtigung der nachstehenden Forderungen, Auflagen und Hinweise von Seiten der Straßenbaubehörde **zugestimmt** werden.

Allerdings wird noch auf die abschließende Prüfung und Zustimmung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft hinsichtlich der Ausführungsplanung verwiesen.

1. Dem TLBV Region Nord wurde ein Übersichtsplan für das Parkplatzkonzept und für die fußläufige Erschließung übergeben. Der Parkplatzbedarf und das Parkplatzangebot wurden nachvollziehbar nachgewiesen.
   Für die fußläufige Erschließung der Fußgänger von den Parkplätzen und der Ortslage Rothesütte über vorhandene Wege ist eine entsprechende Ausschilderung einzuplanen, damit eine Mitbenutzung der Bundesstraße ausgeschlossen wird.
   Hinweis: Da auch Besucher mit Behinderung das Ausflugsziel erreichen wollen, ist die Behindertenstelle des Landkreises zu beteiligen, um die Forderungen an die Bussteige und die

	Wegeführung für behinderte Menschen berücksichtigen zu können. Ggf. sind die Bushaltestellen in der Ortslage Rothesütte behindertengerecht auszubauen. Auf die Fördermöglichkeiten wird verwiesen.
II.	**Die o.a. Stellungnahme wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen. Das Parkplatzkonzept sowie die Wegeführung für die Besucher von den Parkplätzen zum Standort Harzer Hexenreich wurde dem TLBV in Vorbereitung des Ortstermins am 01.03.2023 übergeben und zum Termin diskutiert. Für Gäste mit Einschränkungen werden entsprechende Pkw-Parkplätze auf dem Gelände des Harzer Hexenreiches vorgesehen. Die konkrete Ausweisung der behinderten-Stellplätze erfolgt im Zuge der Objektplanung. Gleiches gilt für ggf. erforderliche Anpassungen zur Barrierefreiheit des ÖPNV.**
I.	2. Für die Bewertung der geplanten Bebauungen innerhalb der Bauverbotszone und der Baubeschränkungszone wurde ein Detailplan durch das Planungsbüro erarbeitet und dem TLBV Region Nord zur Verfügung gestellt. lm Bebauungsplan wurden die Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone gemäß § 9 Fernstraßengesetz sowie die Verkehrsflächen dargestellt. Der Geltungsbereich des B-Planes erfasst den Ausbaubereich auf der B 4 und die verkehrliche Anbindung. **Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 Fernstraßengesetz:** Innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 9 Fernstraßengesetz sind eine Einfriedung mit Tor, die derzeit im Bestand schon vorhanden ist, innere Erschließungswege, unter anderen auch die bestehende Zufahrt, die als Rettungszufahrt dienen soll, diverse Aufbauten, wie Trafo- und Verteilerstation und Ladestationen, diverse Stützmauern, Leitungsverlegungen, eine Anzahl von Stellflächen für Besucher, die Ausgleichsfläche S 1; eine Teilfläche von B, die Ausgleichsfläche A 5 (der zu erhaltende Baumbestand) und die Ausgleichsfläche A 6 und eine neu zu errichtende Erschließungsstraße (Flurstück 58/5, Flur 1) geplant. Optional ist bei Bedarf der Bau eines PKW-Parkhauses vorgesehen. Die geplante Einfriedung mit Tor, die inneren Erschließungswege, die Rettungszufahrt, die diversen Aufbauten, wie Trafo- und Verteilerstationen und Ladestationen, die diversen Stützmauern, die Leitungsverlegungen, die Stellflächen für Besucher, die Ausgleichsflächen S 1; eine Teilfläche von B, A 5 und A 6 und die neu zu errichtende Erschließungsstraße werden nachfolgend **Anlagen und Bepflanzung** genannt. Der Unterschreitung der Bauverbotszone (20 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Bundesstraße gemäß § 9 Fernstraßengesetz) für die Anlagen und die Bepflanzung wird mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan von Seiten der Straßenbauverwaltung die Zustimmung erteilt. Gleiches gilt für die Unterschreitung der Baubeschränkungszone von 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn der Bundesstraße. Für die Anlagen und die Bepflanzung wird somit gemäß § 9 Abs. 8 durch das TLBV Region Nord in Abstimmung mit dem TLBV, Sachbereich 33.1, der Stadt Ellrich eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 Fernstraßengesetz zur Unterschreitung der Bauverbotszone für die Anlagen und die Bepflanzung erfolgt gemäß § 2 Abs.3 Thüringer Bundesfern- und Landstraßen- Zuständigkeitsverordnung durch das TLBV Region Nord **unter Einhaltung nachfolgender Bestimmungen:** Die Tatbestandsmerkmale der offenbar nicht beabsichtigten Härte und die Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen wurden untersucht und abgewogen. • Die bauliche Umsetzung der Anlagen und der Bepflanzung entlang der B 4, ist nur außerhalb des Straßenflurstücks unter Beachtung der nachbarrechtlichen Gesetzlichkeiten zulässig. Hinweis: Die Grundstücksgrenze befindet sich in einer Entfernung von ca. 5 bis 5,50 m (im südlichen Ausbaubereich der Bundesstraße), von 8 bis 12 m (im mittleren Ausbaubereich der Bundesstraße) und von 4 bis 6,50 m (im nördlichen Ausbaubereich der Bundesstraße) vom befestigten Fahrbahnrand. • Der Abstand der Einfriedung und der geplanten Besucherstellplätze zum äußeren Rand der B4 beträgt ca. 7 bis 8 m. Einer weiteren Unterschreitung der Baugrenze wird vom TLBV Region Nord nicht zugestimmt. • Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die geplanten Anlagen und die geplante Bepflanzung

	und für den geplanten Ausbaubereich vNk 4330050 — nNk 4330036 von ca. Stat.-km 0,241 bis ca. Stat.-km 0,554, rechts. • Die Unterhaltung und Pflege der Bepflanzung ist durch den Vorhabenträger durchzuführen, damit die Bepflanzung nicht in das Straßenflurstück hineinwächst. • Die Bepflanzung darf nicht sichtbehindernd für die auf die B 4 einmündenden Erschließungsstraße und Rettungszufahrt sein und sie darf den Straßenkörper, einschließlich die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen, die dem Abfluss des Oberflächenwassers dienen, nicht beinträchtigen. • Es sind alle zum Schulz der Straße erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs darf bei der baulichen Umsetzung und der Unterhaltung der Anlagen und Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden. • Die Ablagerung von Materialien auf der Bundesstraße und deren Nebenbereichen ist untersagt. • Die Sauberhaltung der B 4 ist zu gewährleisten. Sollten dennoch in Folge der Pflanz- und deren Unterhaltungsarbeiten Verunreinigungen der B 4 auftreten, sind diese unverzüglich zu beseitigen. • Die Anlagen und die Bepflanzung sind so zu errichten oder auszuführen und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Bundesstraße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. • Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlagen und der Bepflanzung gegen die Straßenbauverwaltung oder einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Vorhabenträger die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen. • Der Vorhabenträger hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch für die auf seine Kosten errichteten Anlagen und Bepflanzung, bei Widerruf oder Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße. • Ist für die bauliche Errichtung der Anlagen und für die Ausführung der Bepflanzung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Vorhabenträger einzuholen. Über das Vorhandensein von Leitungen hat sich der Vorhabenträger kundig zu machen. • Für die Anbindung der neu zu errichtenden Erschließungsstraße an die B 4, einschließlich des erforderlichen Ausbaus auf der B 4 wird zwischen der Straßenbauverwaltung, dem Vorhabenträger und der Service Gesellschaft Landkreis Nordhausen mbH eine Kreuzungs- und Ablösevereinbarung geschlossen. Diese regelt die rechtlichen Belange, die Belange der Planung, des Baus und die zukünftige Unterhaltung,die Ablösung der Mehrunterhaltungskosten sowie der Kostentragung an der neuen Straßeneinmündung. • Eine Ausführungsplanung, ein Leitungsplan und ein Markierungs- und Beschilderungsplan ist dem TLBV Region Nord rechtzeitig zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben. • Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für ein zukünftig geplantes Parkhaus, Carports, Garagen und für Werbeanlagen. • Ist der Bau eines Parkhauses, Carport, Garagen innerhalb der Bauverbotszone oder die Aufstellung von Werbeanlagen gemäß § 9 Fernstraßengesetz notwendig, ist das TLBV Region Nord separat zu beteiligen. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist dann erforderlich. • Die Ausnahmegenehmigung ist in der textlichen Begründung zum B-Plan mit aufzunehmen.
II.	**Der o.a. teil der Stellungnahme wird seitens der Stadt Ellrich zur Kenntnis genommen. Bei Einhaltung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes können die genannten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Erläuterungen zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 Fernstraßengesetz sowie die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen wurden in die textliche Begründung des Bebauungsplanes unter Pkt. 8.2 übernommen.**

I.	3. Weitere Forderungen, Auflagen und Hinweise zum vorhabenbezogenen B- Plan: Die bestehende Zufahrt zum Vorhabengebiet wird nach Festlegung im Ortstermin vom 01.03.2023 als Rettungszufahrt benötigt und dementsprechend nicht zurückgebaut. Die bestehende Zufahrt gehört somit zum Vorhabengebiet. Für diese Rettungszufahrt ist gemäß § 8 Fernstraßengesetz eine Sondernutzungserlaubnis durch das TLBV Region Nord zu erteilen, da sich die Nutzung der Zufahrt wesentlich ändert. In dieser Sondernutzungserlaubnis werden die straßenrechtlichen und straßenbautechnischen Belange, Forderungen und Auflagen für diese Rettungszufahrt und deren Anbindung an die Bundesstraße, wie die zweckgebundene Nutzung, Erhaltung, Unterhaltung, Reinigung, Winterdienst, erforderlicher Ausbau, Entwässerung, Beschilderung usw. festgeschrieben. Durch die Stadt Ellrich ist beim TLBV Region Nord ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Fernstraßengesetz für die bei vNk 4330050 — nNk4330036 bei ca. Stat.-km 0,251 bestehende Zufahrt und deren Nutzungsänderung zu stellen. 4. Das Flurstück 102/26, Flur 2, Gemarkung Rothesütte ist Teil der Rettungszufahrt und steht nicht in Baulast der Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung. Das Eigentum ist an die Stadt Ellrich oder an die Service Gesellschaft Landkreis Nordhausen mbH zu übertragen. Mit der Eigentumsübertragung auf den Vorhabenträger sollte der Geltungsbereich des B-Planes den gesamten Zufahrtsbereich der Rettungszufahrt mit erfassen.
II.	**Die Beantragung der Sondernutzungserlaubnis für die bestehende Zufahrt als Rettungszufahrt für das Vorhaben wird seitens der Stadt Ellrich an den Vorhabenträger übertragen. Diese Festlegung wird in den Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB übernommen.** **Das Flurstück 102/26 der Flur 2 Gemarkung Rothesütte befindet sich, nach Kenntnisstand der Stadt Ellrich, im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Eine Aufnahme der Flächen des Flurstückes 102/26 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgt nicht und ist aus diesem Grund auch nicht erforderlich.**
I.	5. Aus dem Vorhabengebiet darf der Bundesstraße und deren Nebenanlagen durch die befestigten Flächen (z.B. Stellflächen) oder der Dachentwässerung kein Wasser zugeführt werden. 6. Für Leitungsverlegungen, die in den Bestand der Bundesstraße eingreifen, ist ein Antrag auf Straßenmitbenutzung im TLBV Region Nord zustellen. Dem Antrag sind entsprechende Planungsunterlagen beizufügen. Über den vorhandenen Leitungsbestand im Zuge der B 4 hat sich der Vorhabenträger kundig zu machen. 7. Auf die Busparkplätze ggf. Wohnmobilparkplätze außerhalb des Vorhabengebietes (P 2 und P 3 im Zuge der Kreisstraße K 1) ist gesondert im Parkleitsystem hinzuweisen. 8. Geplante Beleuchtungsanlagen und geplante Solarthermieanlagen dürfen den fließenden Verkehr auf der Bundesstraße nicht blenden.
II.	**Die o.a. Forderungen werden im Zuge der nachgeordneten Objektplanung und der Umsetzung des Vorhabens durch den Vorhabenträger beachtet und umgesetzt.**
I.	9. Hinsichtlich der Ausgleichsfläche A 6 wird von der Forstbehörde die Anpflanzung von Bäumen in den gestuften Waldsaum gefordert. Diese Bäume sind außerhalb der Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der B 4 einzuplanen. Die Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsfläche A 6 obliegt dem Vorhabenträger. Die Gewährleistung des Lichtraumprofils der Bundesstraße ist zukünftig zu berücksichtigen. Den Ausgleichsmarinahmen S 1, B und A 5 wird zugestimmt. Der externen Begrünungsmaßnahme in Heringen (E 1) wird von Seiten der Straßenbauverwaltung ebenfalls zugestimmt.

II.	**Der Forderung wird gefolgt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird in Pkt 9.3.6 ergänzt, dass bei der Umsetzung der Maßnahme A6 innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bauverbotszone keine Bäume neu angepflanzt werden dürfen.**
I.	10. Auf die Immissionen durch Verkehrslärm, Staub und Lichteffekte durch den fließenden Verkehr der Bundesstraße wird hingewiesen. Ein Anspruch auf Vermeidung der Immissionen oder ein Entschädigungsanspruch für durchgeführte Maßnahmen hat der Vorhabenträger gegenüber der Straßenbauverwaltung nicht. 11. Folgemaßnahmen, wie die Errichtung und die Unterhaltung von Amphibienschutzanlagen im Zuge der B 4, die infolge der Schaffung von Biotopen notwendig werden, hat der Vorhabenträger kostenmäßig einzuplanen. 12. Zur Gewährleistung der Entwässerung erfolgt infolge der Verbreiterung der Fahrbahn der B 4 und dem Abschlagen des Oberflächenwassers eine Mitbenutzung der angrenzenden Nachbarflurstücke. Die Zustimmung der Thüringer Forstverwaltung liegt vor. Für die dauerhafte Sicherung der Gestattung ist eine Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch des Eigentümers zu veranlassen. 13. Dem TLBV Region Nord ist eine Ausführungsplanung, ein Leitungsplan und ein Markierungs- und Beschilderungsplan für die neue Erschließungsstraße zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben. Hinsichtlich der Verkehrsführung/ggf. Umleitung im Zuge der baulichen Umsetzung sind rechtzeitig die Abstimmungen mit der Verkehrsbehörde und Straßenbaubehörde zu führen.
II.	**Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB zwischen der Stadt Ellrich und der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt, dass die Planung, Ausführung und spätere Unterhaltung der neuen Erschließungsstraße sowie der Ausbau der Anbindung an die Bundesstraße B4 auf Kosten und in der Verantwortung der Service Gesellschaft als Vorhabenträger erfolgt. Die o.g. Hinweise und Forderungen sind von damit von dem Vorhabenträger zu leisten und werden zur mit in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Die geforderten Planungsunterlagen werden bereits erstellt und dem TLBV Region Nord durch den Vorhabenträger zur Prüfung vorgelegt.**
I.	14. Nach dem vorhabenbezogenen B-Plan wird Baulastträger der Erschließungsstraße die Stadt Ellrich. Die Stadt Ellrich wird die Erschließungsstraße als sonstig öffentliche Straße in ihre Baulast widmen. Eigentümer der Erschließungsstraße bleibt die Service Gesellschaft Landkreis Nordhausen mbH. Die Stadt Ellrich verfügt die Widmung der Erschließungsstraße als sonstige öffentliche Straße in Baulast der Stadt Ellrich eigenständig. (§ 6 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz). § 6 Abs. 3 Thüringer Straßengesetz ist hierbei noch zu beachten. Zur Schaffung der Rechtssicherheit sollte für die Durchführung der Unterhaltung, der Erhaltung, der Reinigung, des Winterdienstes, die Wahrnehmung der Kontroll- und Verkehrssicherungspflicht, die Reglung von Schadensfällen und Unfällen usw. ein Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Ellrich und der Service Gesellschaft Landkreis Nordhausen mbH geschlossen werden. Dieser sollte auch dem TLBV Region Nord übergeben werden. Die Kreuzungs- und Ablösevereinbarung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Service Gesellschaft Landkreis Nordhausen mbH ist um den Vertragspartner Stadt Ellrich zu erweitern.
II.	**Die Stadt Ellrich wird, zusätzlich zum Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, einen Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger abschließen, um die Unterhaltung und Verkehrssicherung durch den Vorhabenträger abzusichern.**

II.	15. Für die bereits jetzt in Baulast der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung - stehenden Straßenflächen gestattet das TLBV Region Nord dem Vorhabenträger die Beplanung und die Nutzung der Flächen. Nach Beendigung der Ausbaumaßnahme an der B 4 ist eine Straßenschlussvermessung durch den Vorhabenträger zu beauftragen. Die in Baulast der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung - stehenden Straßenflurstücke sind per Grundbuchberichtigung kostenfrei der Straßenbauverwaltung zu übertragen. Der erforderliche Grunderwerb ist durch den Vorhabenträger auf seine Kosten zu regeln. Die Straßenbauverwaltung ist zu der Vermessung einzuladen. 16. Der Vorhabenträger und die Service Gesellschaft Landkreis Nordhausen mbH tragen sämtliche Kosten der Planung, des Baus und der mit der Maßnahme verbundenen Folgekosten der verkehrlichen Anbindung des touristischen Ausflugsziel an die Bundesstraße. 17. Ist eine temporäre Baustellenzufahrt notwendig, ist diese mit entsprechenden Unterlagen im TLBV Region Nord zu beantragen.
II.	**Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB zwischen der Stadt Ellrich und der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt, dass die Planung, Ausführung und spätere Unterhaltung der neuen Erschließungsstraße sowie der Ausbau der Anbindung an die Bundesstraße B4 auf Kosten und in der Verantwortung der Service Gesellschaft als Vorhabenträger erfolgt.** **Die o.a. Regelungen sind zwischen dem TLBV Region Nord und der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH direkt zu treffen und zu sichern.**